



Urheber Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter und Urs Juon
Gegenstand Missbräuchliche Aufsichtsbeschwerden eindämmen
Datum 11/05/2023
Nummer 2023.05.163

Eine Beschwerde erlebt aktuell Hochkonjunktur im Kanton Wallis: die Aufsichtsbeschwerde, flankiert von der Aufsichtsanzeige. Namentlich ein paar sogenannte Bauaffären, die klar zu verurteilen sind, haben zur irrigen Meinung einiger geführt, dass im Wallis mehr schwarze als weisse Schafe grasen. Schwarze-Schaf-Gesetzgebung greift um sich. Die Aufsichtsbehörde fühlt sich verpflichtet, jedem kleinsten Hinweis nachzugehen, da sie selbst die Aufsicht fürchtet. In Richtung der Gemeinden wird ein Klima der Angst verbreitet, die Angst vor Fehlern, vor Fehlentscheiden - und vor einer Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde. Es wird dann gar nicht mehr entschieden, was alles lähmt.

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann heute recht zügellos Aufsichtsbeschwerden und -anzeigen einreichen. Die Verwaltung muss dann spüren. Auch immer mehr Anwälte haben das Mittel für sich entdeckt. Selbst nach Ablauf aller Rechtsmittelfristen werden Aufsichtsbeschwerden eingereicht, um gewisse Verfahren doch noch in Frage zu stellen. Die Angeklagte, meist die Gemeinde, verliert dann wiederum viel Energie und Zeit, um sich zu rechtfertigen. Und derjenige, der missbräuchlich eine Aufsichtsbeschwerde oder -anzeige einreicht? Dieser hat nichts zu befürchten, selbst wenn seine Beschwerde mutwillig, unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Namentlich droht ihm keine Kostenaufgabe.

Unser Gemeindegesetz regelt die Aufsichtsbeschwerde unter Art. 153 in nur gerade zwei Sätzen. Andere Kantone, wie etwa der Kanton Luzern, kennen klarere Regelungen, namentlich hinsichtlich Legitimation (persönliche, schützenswerte Interessen), Frist und Form. Und seit dem Jahr 2009 wird dort auch ausdrücklich geregelt, dass dem mutwilligen und damit rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können. Im Lichte von Art. 164 Abs. 1 lit. d der Bundesverfassung, der ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage für Abgaben voraussetzt, ist eine Kostenaufgabe ohne gesetzliche Grundlage nämlich nicht möglich, selbst wenn im Einzelfall damit dem Gerechtigkeitsgedanken entsprochen würde.

Schlussfolgerung

Die Rechtsbehelfe der Aufsichtsbeschwerde und -anzeige sind klarer zu regeln, namentlich hinsichtlich Legitimation des Beschwerdeführers, Frist und Form. Insbesondere muss eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass dem mutwilligen und damit rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können.